

Jugendschutz und Alkohol im Kanton Zug

Autor(en): **Meyer, Matthias**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **SuchtMagazin**

Band (Jahr): **34 (2008)**

Heft 6

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-800690>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Jugendschutz und Alkohol im Kanton Zug

Jugendschutz ist ein wichtiges Thema der Alkoholpolitik von Kantonen und Gemeinden.

Die kantonalen und gemeindlichen Regelungen können nationale Bestimmungen ergänzen oder eigenständig wirken. Dabei ist vor allem wichtig, dass der gesetzgeberische Ansatz für solche Regelungen von Anfang an klar definiert ist.

MATTHIAS MEYER*

In der Schweiz gibt es drei Zuständigkeitsebenen, die suchtpreventive Rahmenbedingungen schaffen können: der Bund, die Kantone und die Gemeinden. Die Kantone sind u. a. für die Gesundheit, das Gastgewerbe und den Kleinhandel verantwortlich. Deshalb finden sich dort viele Regelungen wie z. B. Werbeeinschränkungen, Bestimmungen über die Preisgestaltung alkoholischer Getränke (Sirupartikel) oder weiterführende Abgabebestimmungen. Die Gemeinden haben vor allem in der praktischen Umsetzung

Zuständigkeiten, sei es bei der Bewilligung der Alkoholabgabe oder bei der Sorge um das Kindeswohl.

Was soll mit gesetzlichen Rahmenbedingungen bezweckt werden

Basierend auf dem Europäischen Alkohol-Aktionsplan¹ lassen sich folgende Handlungsfelder bezüglich gesetzlicher Rahmenbedingungen bestimmen:

- Schutz von unbeteiligten Dritten sowie Reduktion von Unfällen
- Verfügbarkeit von alkoholischen Produkten
- Werbung für Alkoholprodukte
- Verantwortung der Alkoholgetränkeindustrie und des Gastgewerbes
- Früherfassung von auffälligen Jugendlichen.

Für diese Handlungsfelder können wirksame Massnahmen definiert werden. Im Kanton Zug haben wir uns vor allem an den Ergebnissen der ForscherInnengruppe rund um Thomas Babor orientiert.² Diese Massnahmen haben wir mit den Zuständigkeiten der jeweiligen politischen Ebenen abgeglichen. So hat der Kanton aufgrund seiner Kompetenz für alle Fragen, welche die Gesundheit betreffen, die Möglichkeit, z. B. die Werbung für alkoholische Ge-

tränke oder deren Abgabe einzuschränken (siehe Kasten).

Die Zuständigkeiten der Gemeinden sind jedoch von Kanton zu Kanton unterschiedlich geregelt. So haben die Gemeinden im Kanton Zug die Verantwortung, bei Gefährdung des Kindeswohles (z. B. übermässiger Alkoholkonsum, Alkohol und Gewalt) einzugreifen, was einen guten Ansatzpunkt für die Früherfassung von auffälligen Jugendlichen gibt. Aber auch die Bewilligung des Verkaufs und des Ausschanks von alkoholischen Getränken liegt in der Verantwortung der Gemeinden. Diese Bewilligungen können (zur Aufrechterhalten von Ruhe und Ordnung) mit sinnvollen Auflagen verknüpft werden. So haben mehrere Gemeinden den Verkauf von Alcopops und anderen Mixgetränken auf gemeindlichem Grund verboten. Dies führte dazu, dass z. B. beim Seenachtsfest der Stadt Zug an den Festständen keine Alcopops verkauft werden dürfen.

Was muss absolut vermieden werden?

Die emotionalen Diskussionen um den Schutz vor dem Passivrauchen oder im Rahmen der Vernehmlassung des nationalen Präventionsgesetzes haben

Seit Oktober 2000 ist im Kanton Genf ein Gesetz in Kraft, welches die Werbung für Tabakwaren und für Getränke mit einem Alkoholgehalt von mehr als 15 Volumenprozenten auf öffentlichem sowie auf privatem Grund, der vom öffentlichen Grund her einsehbar ist, untersagt. Gegen dieses Gesetz wurde ein Rekurs beim Bundesgericht eingereicht. Dieses hat am 28. März 2002 entschieden, dass die Kantone berechtigt sind, derartige Verbote zu erlassen, wenn die Ziele der Bundesgesetzgebung damit nicht gefährdet werden. Dies bedeutet, dass die Kantone aus Gesundheitsschutzgründen Massnahmen erlassen dürfen, welche z. B. die Meinungsäusserungsfreiheit, die Wirtschaftsfreiheit oder die Eigentumsfreiheit beschränken. Dieser Gerichtsentscheid war die Grundlage für alle in der Folge erlassenen kantonalen Bestimmungen zum Gesundheitsschutz von Jugendlichen (Alterslimiten beim Verkauf von Tabakwaren oder alkoholischen Getränken, Einschränkungen des Verkaufs an bestimmten Verkaufsstellen wie z. B. Tankstellen oder zu bestimmten Uhrzeiten wie zwischen 21.00 und 8.00 Uhr sowie Plakatwerbebeschränkungen).

* Matthias Meyer, seit August 2005 Leiter des Gesundheitsamtes des Kantons Zug. Vorher als selbständiger Berater u. a. mit der Evaluation des Europäischen Alkohol-Aktionsplans 2000-2005 der WHO Europa beauftragt. Kontakt: Aegeristrasse 56, 6300 Zug, E-Mail: matthias.meyer@gd.zg.ch, <http://www.zug.ch/gesundheitsamt>

gezeigt, dass in der Schweiz breite Kreise neuen gesetzlichen Regelungen per se kritisch gegenüber stehen. Dies betrifft nicht nur die betroffenen Wirtschaftsakteure, die aus verständlichen Gründen gegen eine mögliche Einschränkung ihrer Aktivitäten sind, sondern auch breite Teile der Bevölkerung, die dem wachsenden Staat mehr und mehr mit Misstrauen begegnen. Deshalb ist es notwendig, die Unterstützung für neue Gesetze oder andere staatliche Regelungen sehr sorgfältig vorzubereiten und mit guten Begründungen abzustützen. Die Notwendigkeit für einen stärkeren Jugendschutz aufgrund der grossen Probleme in den Gemeinden mit betrunkenen Jugendlichen wird aus meiner Sicht von weiten Bevölkerungskreisen und auch von den politisch Verantwortlichen unterstützt und stellt deshalb einen guten Startpunkt für eine gemeindliche Alkoholpolitik dar.

Konkrete Massnahmen am Beispiel des Kantons Zug

Bei der Erstellung des kantonalen Alkohol-Aktionsplans 2006 bis 2012³ wurden in Form von konkreten Zielen bereits strukturelle Massnahmen sowohl auf kantonaler wie auf gemeindlicher Ebene vorgesehen:

- Ziel 8: Bis zum Jahr 2007 werden für Verkaufsstellen geeignete gesetzliche Regelungen getroffen, um das Rauschtrinken von Jugendlichen und jungen Erwachsenen deutlich zu reduzieren.
- Ziel 9: Alkoholwerbung, die auf öffentlichem Grund steht oder von öffentlichem Grund einsehbar ist, ist ab 2008 verboten.
- Ziel 11: Bis zum Jahr 2008 erarbeiten die Einwohnergemeinden mit Unterstützung des Kantons gemeinsame Handlungsempfehlungen für die gemeindliche Alkoholpräventionsstrategie.

Die kantonalen Regelungen

Die gesetzlichen Regelungen für die kantonale Ebene wurden im Rahmen der Revision des kantonalen Gesundheitsgesetzes in Angriff genommen. Im neu geschaffenen Abschnitt «Jugendschutz» (Kapitel 6: Gesundheitsförderung, Prävention und weitere Aufgaben) wurden von der Regierung die

folgenden Bestimmungen dem Parlament vorgeschlagen:

- Plakatwerbung für Tabakwaren und alkoholische Getränke ist verboten, sofern sie vom öffentlichen Grund her einsehbar ist (§ 49).
- Der Verkauf von Tabakwaren und alkoholischen Getränken an Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren ist verboten (§ 50).

Im Parlament (2. Lesung am 30. Oktober 2008) fand sich eine Mehrheit, welche den vorgeschlagenen Paragraphen zum Werbeverbot unterstützte, während das Verkaufsverbot für alkoholische Getränke keine Mehrheit fand (das Verkaufsverbot von Tabakwaren an unter 18-Jährige ist im genehmigten Gesetz jedoch enthalten).⁴

Gemeindliche Alkoholpolitik im Kanton Zug – Die Gemeinden handeln!

Obwohl der Bund beschlossen hatte, das Projekt «Die Gemeinden handeln!» (vgl. dazu den Artikel von Jordi in dieser Ausgabe des SuchtMagazin) nicht mehr weiterzuführen, griffen wir im Kanton Zug die Ideen dieses aus unserer Sicht erfolgreichen Projektes auf und erarbeiteten einen Vorschlag für eine gemeindliche Alkoholpolitik, welche für alle Gemeinden des Kantons Gültigkeit erhalten soll.

Abgestützt auf einen klaren Projektauftrag von allen Gemeinden des Kantons wurde zuerst eine Bedürfnisanalyse mit GemeindevertreterInnen durchgeführt.



An zwei Abenden trafen sich zuerst rund 80 Erwachsene (aus verschiedenen Bereichen wie z. B. Gemeinderat, Vereine, Schule und Elternhaus, Jugendarbeit) und anschliessend Jugendliche aus allen Gemeinden, um die wichtigsten Problemfelder, Anliegen und Lösungsvorschläge zusammenzutragen. Als Projektbegleitgruppe amtiert die Sozialvorsteherinnen und -vorsteherkonferenz des Kantons Zug SOVOKO. Diese genehmigte den Bericht aus den beiden Hearings und gab den Auftrag, konkrete Schritte für die folgenden fünf Bereiche zu erarbeiten:

- Gemeinderat / -politik
- Feste und Partys
- Jugendarbeit und öffentlicher Raum
- Freizeit und Vereinsarbeit
- Schule und Eltern.

Seit diesem Sommer sind nun vier Arbeitsgruppen dabei, Massnahmen auszuarbeiten. Diese werden vor allem im Bereich der strukturellen Prävention anzusiedeln sein. U. a. wurde und wird folgendes diskutiert:

- ein Leitbild zur Alkoholpolitik jeder Gemeinde
- die Rolle der Einnahmen aus dem Alkoholverkauf für die Vereine
- die Vorbildfunktion der Erwachsenen
- ein einheitliches Vorgehen bei der Bewilligungsvergabe «Verkauf von alkoholischen Getränken» mit gleichen Auflagen (z. B. Schulung der Verkaufspersonen, Präventionskonzept, attraktives Angebot nicht-alkoholischer Getränke usw.)
- einheitliche Reaktion, wenn Jugendliche stark alkoholisiert von der Polizei oder dem Sicherheitsdienst aufgegriffen werden oder gar hospitalisiert werden müssen.

Insgesamt gibt es heute neben den Leitsätzen acht konkrete Ziele, welche bis zum Jahr 2011 umgesetzt werden sollen.⁵ Anschliessend ist vorgesehen, das Erreichte zu evaluieren und zusammen

mit den Gemeinden wieder neue Ziele zu definieren. Die grosse Stärke des bis Ende Jahr vorliegenden Vorschlages wird jedoch sein, dass er für alle Gemeinden gelten soll und so flächendeckend alkoholpolitische Strukturen für den Kanton Zug geschaffen werden können.

Gleichzeitig bietet dieses Vorgehen aber auch grosse Vorteile für die Gewerbetreibenden und Party- und Festveranstalter: Die Bewilligungsverfahren werden vereinfacht, die Unterstützung im Antragsverfahren durch eine Internetlösung deutlich erhöht, und durch gleichzeitige Schulungsangebote von Seiten des Gesundheitsamtes des Kantons Zug werden die Personen an der Verkaufsfreundlicherer bei der Anwendung der Jugenschutzbestimmungen.

Diese Kurse werden im Kanton Zug seit der Zugermesse 2007 angeboten. Der Auftritt des Gesundheitsamtes an dieser Konsummesse wurde zum Anlass genommen, alle Gastronomiebetriebe in der Messe bezüglich der Anwendung der Jugenschutzgesetze zu schulen. In der Folge beschloss der Diskothekenbetreiber, an dieser Messe Alkohol generell nur an 18-Jährige und Ältere auszuschenken (und nicht etwa, was die weniger gute Lösung gewesen wäre, die Diskothek für unter 18-Jährige ganz zu sperren). Im laufenden Jahr wurden weitere Kurse allen Gastronomiebetrieben und Verkaufsstellen im Kanton Zug kostenlos angeboten. Da das Interesse an diesen Kursen nicht besonders gross war, werden diese nun in den Prozess des Bewilligungsverfahrens als empfehlenswerte, freiwillige Präventionsmassnahme integriert.

Fazit

Auf Kantons- und vor allem auf Gemeindeebene gibt es ein sehr grosses Potential an wirksamen Massnahmen der strukturellen Alkoholprävention.

Da die heutigen Probleme aufgrund des Alkoholmissbrauchs (von Jugendlichen und jungen Erwachsenen) vor allem die Gemeinden betreffen, ist dort die Bereitschaft zur Einführung konkreter Massnahmen besonders gross. Der im Kanton Zug gewählte Ansatz, frühzeitig und in allen Entwicklungsschritten die Gemeinden breit einzubeziehen, bedeutete zwar eine Verlangsamung des Prozesses, verschafft aber dem Massnahmenvorschlag die notwendige breite Abstützung, um in der noch anstehenden politischen Entscheidung bestehen zu können. ■

Literatur

- **Babor T. et al. (2003):** Alcohol and Public Policy – No Ordinary Commodity. Oxford Press: Oxford.
- **Drogenkonferenz des Kantons Zug c/o Gesundheitsdirektion (2006):** Kantonaler Alkohol-Aktionsplan (KAAP) 2006 – 2011. Zug. URL: <http://www.zug.ch/behoerden/gesundheitsdirektion/gesundheitsamt/gesundheitsforderung-und-praevention/suchtpreaevention/alkohol-aktionsplan>, Zugriff: 11.11.08.
- **Schweizerisches Bundesgericht**, Urteil vom 28.3.2002, Aktenzeichen 2P.207/2000.
- **WHO-Europe (1999):** European Alcohol Actionplan 2000-2005. Copenhagen. URL: <http://www.euro.who.int/document/E67946.pdf>, Zugriff: 11.11.2008.

Endnoten

- ¹ WHO-Europe 1999.
- ² Babor et al. 2003.
- ³ Drogenkonferenz des Kantons Zug c/o Gesundheitsdirektion 2006.
- ⁴ Im Moment läuft die Referendumsfrist, aber da das Gesundheitsgesetz in der Schlussabstimmung mit 67 zu 0 Stimmen genehmigt worden ist, kann davon ausgegangen werden, dass kein Referendum gegen das Gesetz ergriffen wird.
- ⁵ Da diese noch nicht verabschiedet wurden, wird auf eine frühzeitige Publizierung verzichtet.